



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Juni 2026

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	169
99	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Haus Vortlage“ im Gebiet des Kreises Steinfurt im Regierungsbezirk Münster als geschützter Landschaftsbestandteil	169
100	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Kinderbach im Bereich der Stadt Münster	175

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 99 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Haus Vortlage“ im Gebiet des Kreises Steinfurt im Regierungsbezirk Münster als geschützter Landschaftsbestandteil**

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf einen ca. 13,77 ha großen Bereich südlich der Umgehungsstraße von Lengerich im Außenbereich der Stadt Lengerich. Es handelt sich im Kern um ein Herrenhaus mit Gräfte (urkundlich belegt seit 1241, aufstehende Gebäude seit 1730) genannt „Haus Vortlage“. Das ehemalige Rittergut gehörte zu den Burgmannssitzen der alten Grafschaft Tecklenburg. Die ursprüngliche Burg lag mit großer Wahrscheinlichkeit auf einem künstlichen Erdhügel (Motte) westlich des derzeitigen Herrenhauses. Über Haus Vortlage schreibt ein Chronist, dass es 1814 „mit seinen Ackerflächen, Wiesen und Holzungen eine Oase in der unabsehbaren Einöde des Ericafeldes (Heidekrautfeldes) bildete“. Das Gebäudeensemble ist heute Wohn- und Bildungsstätte. Es ist Sitz der „Stiftung Haus Vortlage für Gestaltete Interaktion“ und beherbergt u. a. ein Kultur-Café.

Das Schutzgebiet besteht aus einer Haus- und einer Garteninsel mit angrenzendem Wald. Das Herrenhaus ist von einem Park mit altem Baumbestand aus ausladenden Buchen und verschiedenen Zier-Nadelhölzern umgeben, während auf der Garteninsel eine Streuobstweide mit alten Obstbäumen herausragt. Die bis zu 50 m breite Gräfte wird in weiten Teilen von Ufergehölz gesäumt. Sie wird vom Mühlenbach gespeist und der Wasserstand wird über ein Stauwehr an der Mühle westlich des „Vortlager Damms“ reguliert. An der südwestlichen Ecke der Gräfte liegt auf einer überhöhten Stelle eine Erbbegräbnisstätte. Östlich des Gräftensystems befindet sich Wald, der im nördlichen, von feuchten Gräben durchzogenen Teil aus Pappelmischwald besteht, während im südlichen Teil Buchenmischwald mit einheimischen Laubhölzern stockt. Im Osten schließt sich ein Grünlandbereich an.

Vor Haus Vortlage verläuft eine Eichenallee, die südlich des Schutzgebietes gem. § 41 LNatSchG gesetzlich geschützt ist. Die Allee ist abschnittsweise zweireihig angelegt und wurde wegen ihrer historischen landschaftlichen Bedeutung bereits zur Allee des Monats in 2004 gekürt.

Besonders erwähnenswert ist das zahlreiche Vorkommen unterschiedlicher Fledermausarten, darunter auch verschiedene Gebäude bewohnende Arten. Mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 03.04.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 15.04.2000 wurde der Bereich „Haus Vortlage“ erstmalig als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt. Wichtiges Schutzziel ist die Sicherung des kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsraums u. a. wegen seiner landschaftsbildprägenden, typischen Strukturen und wegen der Funktion für die Erholungsnutzung.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet**
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel**
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen**
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten**
- § 5 Ausnahme**
- § 6 Befreiungen**
- § 7 Gesetzlich geschützte Biotope**
- § 8 Bußgeld und Strafvorschriften**
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften**
- § 10 Inkrafttreten**

Anlagen I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000

II Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen**Aufgrund**

- des § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. 2025 S. 288) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 Teil I Nr. 87)

sowie

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)

wird verordnet:

§ 1**Schutzgebiet**

- (1) Im Kreis Steinfurt wird in der Stadt Lengerich, Gemarkung Lengerich der geschützte Landschaftsbestandteil „Haus Vortlage“ in einer Größe von ca. 13,77 ha gemäß § 29 BNatSchG ausgewiesen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Lengerich

Flur 187

Flurstücke 34, 40, 54, 118 tlw., 139 tlw., 140 tlw., 147 tlw., 225, 226 tlw. und 248

- (2) Die Lage des Gebietes ist in der Karte
 - im Maßstab 1 : 20 000 (Übersichtskarte als Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
 - im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte als Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Darstellung der in Absatz 1 genannten Flurstücke sowie die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergeben sich aus der als Anlage II zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1 : 5000.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
Höhere Naturschutzbehörde
Nevinghoff 22
48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
Untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
 - c) Stadt Lengerich
Tecklenburger Straße 2/4
49525 Lengerich

§ 2**Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG ausgewiesen.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Buchenwaldes und der anderen feuchtegeprägten Gehölzbestände einschließlich des Alt- und Totholzes, der Gewässer und des Grünlands in seiner unterschiedlichen extensiven Nutzungsform;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- c) zur Erhaltung eines kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsraumes um ein Herrenhaus mit Gräf-tenanlage;
- d) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- e) wegen der besonderen Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und
- f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- g) wegen seiner Bedeutung im lokalen Biotopverbund

§ 3**Allgemeine Verbotsregelungen**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind, soweit § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen soweit andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
 2. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
 3. Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen, Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 4. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern;
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Wege, Straßen und Plätze.
 5. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Gewässer.
 6. den Grundwasserstand in den Flächen künstlich abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen);
 7. Grabenfräse oder Mähkorb mit Absaugvorrichtung bei der Gewässerunterhaltung einzusetzen;
 8. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen;
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Ver-

und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

9. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weidezäune.
10. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, in den Boden einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
11. Sportveranstaltungen sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen oder auszuüben;
12. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstlicher Endnutzung nur mit bodenständigen Laubgehölzen wieder aufgeforstet werden. Bei Erstaufforstungen dürfen nur bodenständige Laubholzarten aus geeignetem Herkunftsgebiet gepflanzt werden;
13. Einzelbäume, Baumreihen oder -gruppen, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
14. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben:

1. von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs-, Wiederherstellungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
4. die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, der Eigentümer sowie der Anlieger, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 61 Landeswassergesetz (LWG), die im Benehmen mit dem Landrat des Kreises Steinfurt zu erfolgen hat;
5. die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger oder Grundeigentümer;
6. das ordnungsgemäße auf den Stock setzen von Hecken sowie der Formschnitt an bisher geschnittenen Hecken;
7. die kurzfristige Zwischenlagerung von im Haushalt und bei der Tierhaltung anfallenden Kleinmengen an Abfällen bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung;
8. Veranstaltungen im Rahmen der zulässigen Nutzung als Bildungsstätte und als Stiftungseinrichtung
9. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse.

§ 5

Ausnahme

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, soweit Schutzziel und Schutzzweck dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.
Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW entsprechend.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Bußgeld und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I, S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

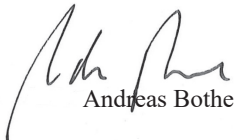
- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10
Inkrafttreten

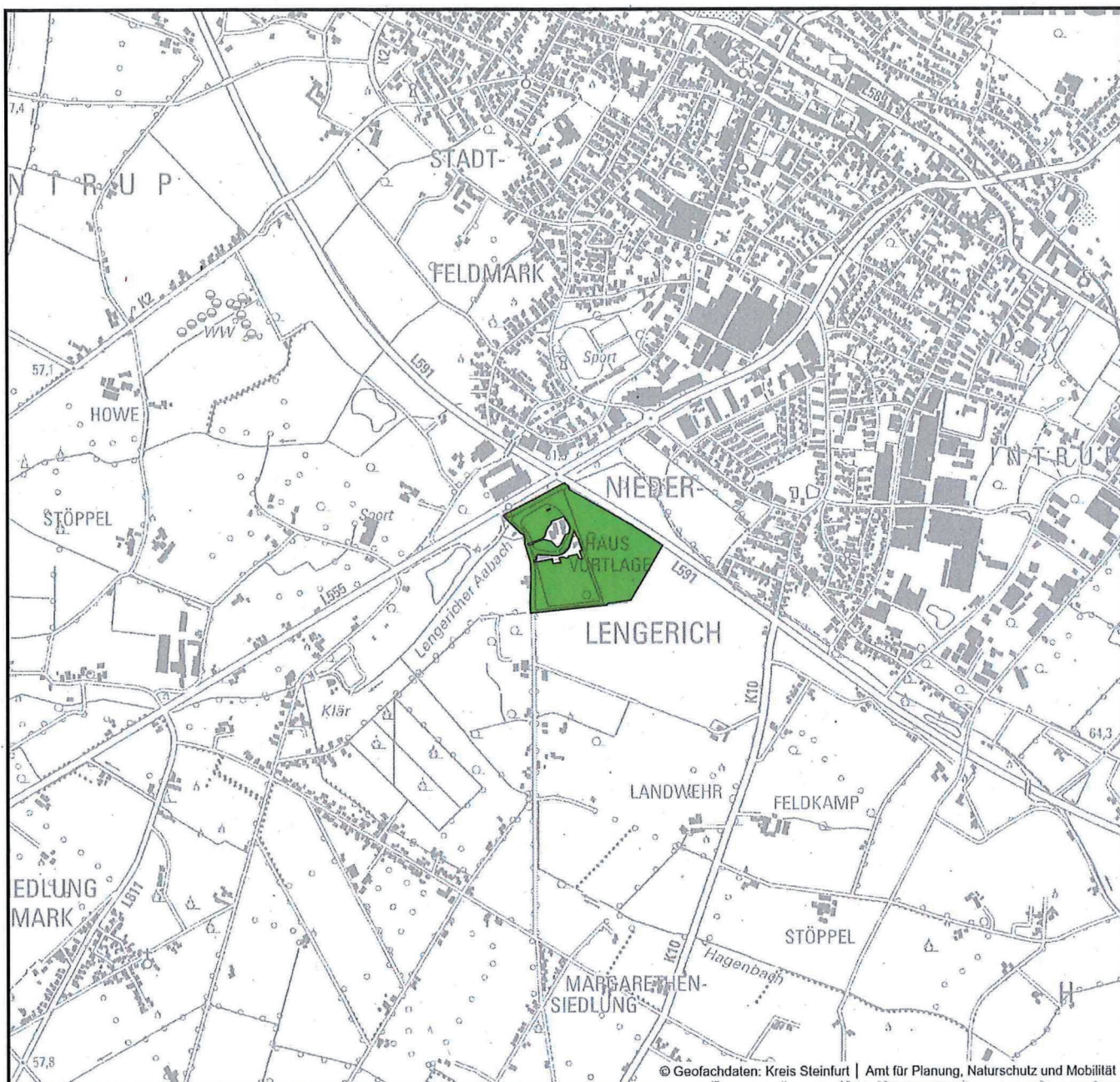
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 11.06.2026

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde –
51.1-010-ST/2021.0002



Andreas Bothe



Geschützter Landschaftsbestandteil "Haus Vortlage"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes "Haus Vortlage",
Gemarkung Lengerich, Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt als geschützter Landschaftsbestandteil.

Legende

geschützter Landschaftsbestandteil

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2021.0002

Münster, den 11.6.2026


Andreas Bothe

Maßstab: 1:20.000



Geschützter Landschaftsbestandteil "Haus Vortlage"

Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes "Haus Vortlage",
Gemarkung Lengerich, Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt als geschützter Landschaftsbestandteil.

Legende

geschützter Landschaftsbestandteil

Maßstab: 1:5.000

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2021.0002

Münster, den *M. 6.* 2026

Andreas Bothe
Andreas Bothe

100 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Kinderbach im Bereich der Stadt Münster

**Überschwemmungsgebietsverordnung
„Kinderbach“**

Aufgrund

- der §§ 76 bis 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom Stand 22.12.2025 (BGBl. I 2025 Nr. 348),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) und
- der §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GV. NRW. S. 1039),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Kinderbachs wird festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß Absatz 3 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Kinderbachs von der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Münsterschen Aa bei Gewässerkilometer 0,49 (GSK3E) bis zum Gewässerkilometer 7,7 (GSK3E) im Bereich des Horstmarer Landwegs, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 sowie in den ausgelegten Lageplänen (zwei Lagepläne im Maßstab 1:5.000 und zwei Wassertiefenkarten im Maßstab 1:5.000) dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet wird in den Karten durch die in blauer Farbe markierten Flächen (Schrägschraffur) dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Die Karten sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den folgenden Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden:
 1. Stadt Münster,
 2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde.

- (2) Soweit die Verordnung einschließlich der Anlagen und/oder die räumlich-geografische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an anderen Stellen veröffentlicht bzw. abrufbar ist, erfolgt dies nachrichtlich bzw. ergänzend. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de),
2. Veröffentlichung in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank „ELWAS-WEB“ (www.elwasweb.nrw.de),
3. Veröffentlichung in der Datenbank „Überschwemmungsgebiete NRW“ bzw. „WebGIS“ (www.uesg.nrw.de/index.html?bezreg=muenster).

§ 3

Gebote und Verbote

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 78 ff. WHG) und Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift zum besonderen Hochwasserschutz zuwiderhandelt (§ 103 WHG, § 123 LWG NRW). Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die in Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des LWG NRW (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Ge- und Verbote.

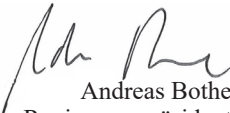
§ 5

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Die Verordnung der Festsetzung des preußischen Überschwemmungsgebietes vom Jahr 1912 für den Kinderbach werden aufgehoben.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 24.03.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 10.03.2023 (Az. 54.09.07.01-030/2023.0001).

Münster, am 2.6.2026

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.01-030/2023.0002


Andreas Bothe
Regierungspräsident



Überschwemmungsgebiet Kinderbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für das Gewässer Kinderbach
(Stadt Münster)

Legende:

 Gewässerachse

 Überschwemmungsgebiet



Münster, den
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.01-030


Andreas Bothe

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster